



Leipzig, den 31.01.2022

RUNDBRIEF

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Gut geplant ist halb gewonnen

Wichtige Hinweise zum Start in die neue Düngesaison

In unserem ersten Rundbrief im Jahr 2022 möchten wir den Blick auf wichtige und aktuell in Ihren Betrieben anstehende Arbeiten lenken:

- **(1) Planung und Durchführung einer effizienten N_{\min} -Bodenbeprobung**
- **(2) Beprobung und sachgerechte Bewertung von organischen Düngern**
- **(3) gesamtbetrieblicher N-Düngebedarf und Umsetzung der -20 % Regelung im Nitratgebiet**

Abseits der fachlichen Themen wollen wir Sie auf diesem Wege auch über das geplante Vorhaben des Freistaats Sachsen zum Ausbau bzw. zur Verbesserung des Grundwassermessstellennetzes informieren. Seit Dezember letzten Jahres sind im IDA-Portal ([➔ Link](#)) alle für die nächsten Jahre geplanten Neubauten oder Rekonstruktionen bestehender Messstellen einzusehen. Ab wann deren Werte in die Bewertung der Grundwasserkörper eingehen können, ist aktuell noch unklar. Dennoch ist aus unserer Sicht damit ein wichtiger Schritt getan, um für mehr Transparenz in dieser Angelegenheit zu sorgen.

Eine Anleitung für die „Messstellensuche“ finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem [➔ Link](#).

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die diesjährige Pflanzenbausaison und stehen wie gewohnt für Ihre Fragen zur Verfügung. Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von der AgUmenda

(1) Effiziente Planung und Durchführung der N_{\min} -Bodenbeprobung

Die Berücksichtigung des N_{\min} im Wurzelraum der Pflanzen zu Vegetationsbeginn führt zu einer deutlichen Verbesserung in der Bemessung der N-Düngermenge. Dies ist insbesondere bei den nach wie vor hohen Düngemittelpreisen von Bedeutung.

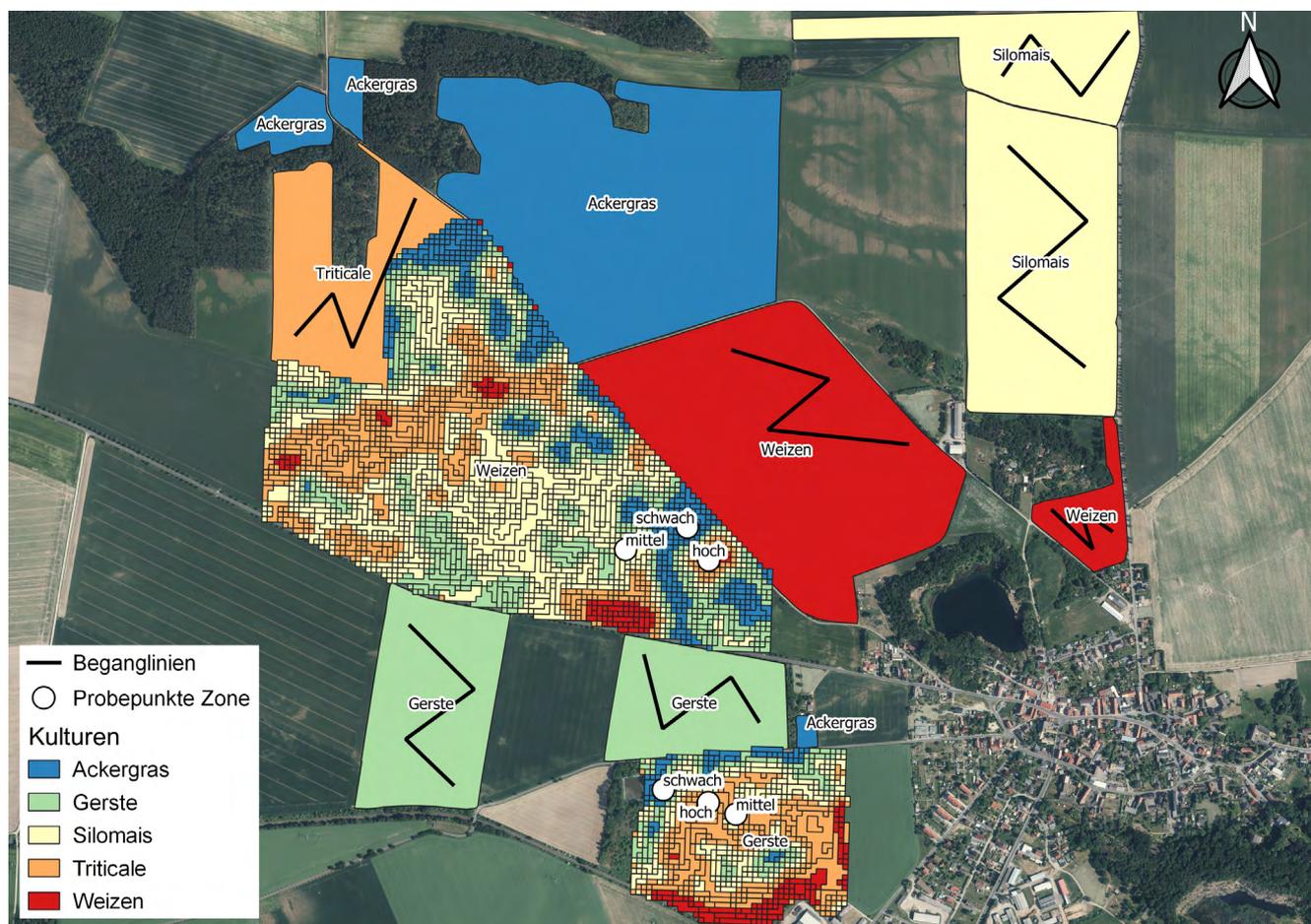
Aufgrund der vielfältigen Einflüsse (Witterung, Boden, Bewirtschaftung) kann nur eine Bodenanalyse Aufschluss über den zu Vegetationsbeginn verfügbaren N-Vorrat (N_{\min}) geben. Daher sollte sich die N_{\min} -Beprobung keinesfalls nur auf die Flächen im Nitratgebiet beschränken.

Welcher Probenaufwand eingeplant werden sollte und was bei der praktischen Probenahme bis zur Abgabe im Labor zu beachten ist, war Gegenstand unseres Webinars am 14.01.2022. Die Vorträge zum Nachlesen finden Sie im Anhang dieses Rundbriefs.

Gern stehen wir Ihnen im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung bei der Planung ihrer N_{\min} -Probenkampagne zur Seite. Im Folgenden beispielhaft dargestellt ist der Probenplan für die Nitratgebietsfläche eines Beratungsbetriebes.

Auf den weitgehend homogenen Getreideschlägen sowie auf den Maisflächen (z.T. heterogen, hier soll aber vorrangig organisch gedüngt werden) ist eine repräsentative Mischprobe ausreichend. Abweichend davon werden auf einem rd. 60 ha großen Weizenschlag nach Zuckerrüben und einer heterogenen Wintergerstenfläche die Teilflächen mit unterschiedlicher Bodenqualität (sandiger Lehm bis lehmiger Sand) separat beprobt und im Labor untersucht. Auf den Flächen mit mehrjährigen Ackergras müssen keine Bodenproben gezogen werden, da hier die DBE über den Ertrag berechnet wird.

Abbildung 1: Beispielvorschlag für N_{\min} -Bodenbeprobung im Nitratgebiet (graphische Darstellung). Für einen Weizen- und einen Gerstensschlag wurden Potenzialkarten auf Grundlage mehrjähriger Satellitenbilder erstellt, um bei der Probenahme die wechselnden Bodenqualitäten besser berücksichtigen zu können



(2) Beprobung und sachgerechte Bewertung von organischen Düngern

Die sachgerechte Bewertung der im Betrieb vorhandenen bzw. zugekauften organischen Düngemittel ist Grundlage für deren effizienten Einsatz im Pflanzenbau. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung organischer Dünger kann ihre N-Wirkung beträchtlich schwanken. Für eine angepasste Düngeplanung ist daher im Nitratgebiet eine jährliche Untersuchung (Gesamt- und Ammonium-N, Phosphat) organischer Dünger vorgeschrieben. Abb. 2 zeigt Ergebnisse aus mehrjährigen Wirtschaftsdüngeruntersuchungen von Beratungsbetrieben. Die dargestellten Mittelwerte können je nach Betriebsmanagement beachtlich schwanken, insbesondere bei Biogasgärresten.

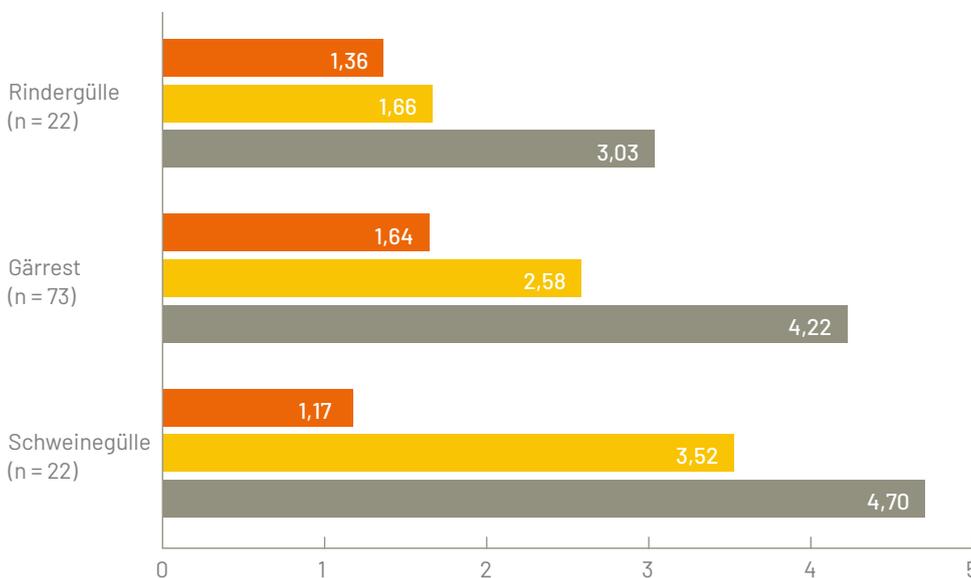


Abbildung 2 zeigt Ergebnisse aus mehrjährigen Wirtschaftsdüngeruntersuchungen von Beratungsbetrieben. Die dargestellten Mittelwerte können je nach Betriebsmanagement beachtlich schwanken, insbesondere bei Biogasgärresten.

 organisch gebundener N (langsam verfügbar)
 NH₄-N (schnell verfügbar)
 Gesamt-N

Im Ausbringjahr ist vor allem der Anteil an Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) am Gesamt-N für die Düngewirkung entscheidend. Er ist wasserlöslich und befindet sich deshalb überwiegend in der wässrigen Phase der Gülle. Bei verlustarmer Ausbringung lässt sich der NH₄-N-Anteil fast zu 100 % als düngewirksam anrechnen. Die Wirkgeschwindigkeit ist mit der von Harnstoff vergleichbar. Der überwiegend in der organischen Substanz eingebundene Stickstoff muss im Boden erst mineralisiert werden, bevor er zur Wirkung kommt.

Weiterführende Hinweise finden Sie in der Fachinformation [➔ Link: Fruchtartsspezifische Einschätzung der N-Ausnutzung von flüssigen organischen Düngern bei der Düngeplanung.](#)

(3) Gesamtbetrieblicher N-Düngebedarf und Umsetzung der -20 % Regelung im Nitratgebiet

Teil Gesamtbetrieblicher Düngebedarf

Im Rahmen der Aufzeichnungspflichten nach DüV besteht für die Schläge/Bewirtschaftungseinheiten, die im Nitratgebiet liegen bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres die Pflicht, den aufgezeichneten Düngebedarf zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die Gesamtsumme ist um 20 % zu verringern (Dokumentationsblatt II).

Nach dem 31.03. erstellte Düngebedarfsermittlungen, z.B. für später auf N_{\min} beprobte Maisflächen, müssen nachgetragen werden. Das Nachtragen der zwei Werte (Summe und Summe - 20 %), der nach dem 31.03. erstellten Bedarfsermittlungen kann händisch auf dem gleichen Blatt erfolgen. Auch die Erstellung eines zweiten Belegs in BESyD, der dann auch die N-Bedarfsflächen nach dem 31.03. beinhaltet, ist möglich.

Teil Umsetzung der -20 % Regelung im Nitratgebiet

Die nach §13a Abs. 2 Nr.1 DüV geforderte Reduktion des N-Einsatzes um 20 % unterhalb des ermittelten Düngebedarfs im Durchschnitt der Flächen des Betriebes im Nitratgebiet muss nicht auf jeder Fläche in gleichem Maße erfolgen. Hier besteht für Landwirtschaftsbetriebe ein Spielraum, solange die auf 80 % verringerte Summe an ausgebrachtem Stickstoff nicht überschritten wird.

Zur Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung der -20%-Regelung hat das LfULG im Dezember eine Exceltabelle bereitgestellt. Diese bietet neben einer pauschalen, schlagbezogenen Reduzierung der N-Mengen die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Umverteilung des Stickstoffes zwischen den Kulturen bzw. Flächen. Ausgehend von unseren positiven Erfahrungen in der Betriebsberatung im letzten Frühjahr werben wir für eine kulturartspezifische Umsetzung der -20%-Regelung im Nitratgebiet. Hierdurch wird den Anforderungen des Gewässerschutzes und auch der Betriebswirtschaft deutlich besser entsprochen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Düngeplanung Ihrer Flächen im Nitratgebiet mit Hilfe der neu bereitgestellten Excelanwendung des LfULG (Im Anhang dieser E-Mail).

Planung reduzierte Stickstoff (N)-Düngung im Nitratgebiet		Erntejahr:	Name des Betriebes:						
		2022	Betriebsnummer:						
insgesamt zulässige Stickstoffgabe - reduzierter N-bedarf nach §13a DüV in kg:		7320,00	davon bereits ausgeschöpft:	7320,00	davon noch übrig:	0,00			
Düngebedarfsermittlung = DBE		Stickstoff = N		Weiße Zellen müssen ausgefüllt werden!		* Lesen Sie bitte die Hinweise			
Betriebsinformationen									
lfd. Nr.	Kultur	Kulturfläche im Nitratgebiet *	ermittelter N-bedarf der Kultur (DBE) entsprechend DüV *		gesamter N-bedarf der Kulturart im Nitratgebiet (80%) *	reduzierter N-bedarf der Kultur (gleichmäßig 80% bei jeder Kultur) *	geplante N-Düngung der Kultur ≤ DBE *	anzurechnender N aus org. oder org.-mineral. Düngemitteln *	verbleibende N-Menge zur geplanten Düngung *
			kg N/ha	kg N/ Kulturfläche	kg N	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha
1	Winterweizen A, B	10	150	1500	1200	120	150	60	90
2	Silomais	30	135	4050	3240	108	100		100
3	Mähweiden, 20 % Weideanteil	30	120	3600	2880	96	94		94
4									
5									
6									

Abbildung 3:
Mithilfe der neuen Exceltabelle des LfULG kann die Düngung im Nitratgebiet mit Blick auf die Einhaltung der -20%-Regelung rechtssicher geplant und realisiert werden

AgUmenda GmbH
Naumburger Straße 48
04229 Leipzig

Ihre Ansprechpartner:
Marc Büchner 01522 931 6577
Peter Müller 01525 424 9344
Markus Theiß 0162 583 3625